

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. April 1992



1152. Amtlicher Quartierplan

Am 29. Januar 1992 ersuchte der Gemeinderat Marthalen um Genehmigung seines Beschlusses vom 5. März 1991 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Sack.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im Amtsblatt vom 8. März 1991 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Ein gegen diesen Festsetzungsbeschluss erhobener Rekurs ist mit Entscheidung der Baurekurskommission IV vom 5. September 1991 abgewiesen worden. Gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 29. Oktober 1991 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden und Westen durch die Sackstrasse, im Osten durch die Schillingstrasse und im Süden durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Marthalen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die zwei angrenzenden Strassen und die Quartierstichstrasse Im Sack mit Kehrplatz sowie ein separater Gehweg zur Sackstrasse.

Die an der Quartierstichstrasse Im Sack auf 17 m und am Gehweg auf 12 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse und des Weges. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Quartierstichstrasse Im Sack 3,5% und beim Gehweg 9,7%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Marthalen vom 5. März 1991 festgesetzte amtliche Quartierplan Sack wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Marthalen, 8460 Marthalen (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. April 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Gemeinde:
Marthalen